Abwägungsprotokoll

Bebauungsplan Nr. 135.08.00
Saarbrücken „Hellwigstraße / Halbergstraße“

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Verwaltungsinterne Stellungnahme

Aufforderung zur Stellungnahme: 18.05.2018
Termin: 24.05.2018 bis 15.06.2018

Stellungnahme		Ergebnis der Überprüfung/Beschlussvorschlag
01. Landeshauptstadt Saarbrücken Stadtkämmerei Schreiben vom 04.06.2018 Die Stadtkämmerei geht davon aus, dass die beschriebene Nachverdichtung durch Wohnungsbau - auch sozialer Wohnungsbau - vom Land (LEG?) vollzogen wird und die LHS hier keine Investitionen zu finanzieren hat. Die innere Erschließung des Gebietes mit Straßen und Grünflächen ist dabei zunächst ebenfalls Aufgabe des Landes. Sollten sich durch die Anbindung des Gebietes an den bestehenden Straßenraum Kosten ergeben, die die LHS zu tragen hat, so sind diese frühzeitig im Investitionsprogramm anzumelden. Ebenfalls frühzeitig zu beachten sind eventuelle Übernahmen von Verkehrsflächen, die vom Land gebaut, aber später von der LHS zu unterhalten sind.		Anregungen werden im Zuge der Umsetzung und über vertragliche Regelungen erfolgen. Die WOGE-Saar ist als Investor im Gespräch, jedoch noch nicht festgelegt.
02. Landeshauptstadt Saarbrücken Brand- und Zivilschutz Schreiben vom 13.06.2018 Aus Sicht des Amtes für Brand- und Zivilschutz bestehen keine Bedenken, wenn in dem geplanten Gebiet ausreichend Löschwasser vorhanden ist. Bemessungsgröße sind dem Arbeitsblatt DVGW 405 zu entnehmen. Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.		Wird im Zuge der Ausbauplanung sichergestellt.

Stellungnahme		Ergebnis der Überprüfung/Beschlussvorschlag
Bei der Festlegungen von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen.		
03. Landeshauptstadt Saarbrücken Amt für Klima- und Umweltschutz Schreiben vom 05.06.2018		
Wir regen an, frühzeitig das Thema Einwirkungen des Verkehrslärms der angrenzenden Mainzer Straße (Saarbahn, Straßenverkehr) und der Halbergstraße (Straßenverkehr) auf die geplante Wohnbebauung bei den folgenden Detailplanungen zu berücksichtigen. Des Weiteren sollten die möglichen Lärmauswirkungen der gewerblich zu beurteilenden Parkhäuser Polizei und Anwohner auf die angrenzenden Wohncarrees überprüft und ggf. baulich berücksichtigt werden.		Schalltechnisches Gutachten liegt vor.
Die vorhandene Eingrünung der älteren denkmalgeschützten Bebauung in der Hellwigstraße sollte erhalten und wo möglich ergänzt werden. Hierzu sind die hier vorhandenen Bestandsbäume zu sichern und zu erhalten. Bei der Planung neuer Gebäude in diesem Bereich sollte dem Schutz des vorhandenen alten Baumbestandes absoluter Vorrang vor einer möglichen Verdichtung der Bebauung eingeräumt werden.		Ist vorgesehen, ist im Bebauungsplan als Erhalt von Bäumen festgesetzt.
Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass randlich stehende Bäume durch die Arbeiten nicht geschädigt werden. Die Vorgaben der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind zu beachten.		Wird während der Baumaßnahmen berücksichtigt.Im Umweltbericht sind entsprechende Hinweise zu finden.
Innerhalb des Plangebietes gilt die städtische Baumschutzsatzung. Sollten im Rahmen des Vorhabens einzelne geschützte Bäume beseitigt werden, so sind diese durch geeignete Ersatzpflanzungen zu ersetzen. Aus ökologischen wie auch aus stadtklimatischen Gründen ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Ersatzpflanzungen vollständig innerhalb des Planungsgebietes realisiert werden. Die Ersatzpflanzung ist mit standortgerechten		Im Zuge der Bebauung müssen geschützte Bäume beseitigt werden. Innerhalb des Plangebiets sind im Umweltbericht / GOP mittels der Festsetzung 5.2.2 Baumpflanzungen entlang der Verkehrswege, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie im Bereich von Stellplätzen durchzuführen (Pflanzqualität StU 20-25). Die Vorgaben der DIN 18920 sind grundsätzlich zu beachten.

Stellungnahme		Ergebnis der Überprüfung/Beschlussvorschlag
Laubbäumen mit der Mindestgröße 16-18 cm Stammumfang durchzuführen. Die Baumstandorte haben die Mindestanforderungen der DIN 18916 zu erfüllen, d.h. es wird eine offene Flächen von mindestens 6 m² und 16 m² Grundfläche des durchwurzelbaren Raumes mit einer Tiefe von mindestens 80 cm erforderlich sein. Das Volumen der Pflanzgrube muss mindestens 12 m³ betragen.		
Notwendige Rodungs- und Gehölzschnittarbeiten sind gemäß § 39 BNatSchG in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.		Wird zur Kenntnis genommen. Rodungen werden grundsätzlich nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28 Februar durchgeführt.
Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sollten die Artengruppen der Fledermäuse, Avifauna und Reptilien näher betrachtet werden. In diesem Zusammenhang ist auch besonderes Augenmerk auf mögliche Baumhöhlen und Gebäudebrüter zu legen.		Im Zuge eines Fachbeitrags Artenschutz und faunistischer Erhebungen in den Jahren 2017 und 2018 wurden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht. Für Amphibien existieren keine geeigneten Lebensräume.
04. Landeshauptstadt Saarbrücken Amt für Stadtgrün und Friedhöfe Schreiben vom 13.06.2018		
Für die Wohn- und Lebensqualität des Quartiers ist im baulich räumlichen Konzept ein Quartiersraum vorzusehen. Für das städtebaulich-freiraumplanerische Konzept des Quartieres empfehlen wir, einen Landschaftsarchitekten hinzu zu ziehen.		Wird im Rahmen der Realisierung berücksichtigt.
In dem Konzept ist gemäß § 10 Abs. 2 LBO die Anlage eines Kinderspielplatzes vorzusehen. Zu beachten sind die DIN 18034 - Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb sowie das Saarländische Spielplatzgesetz und die Saarländische Spielplatzverordnung.		Ist berücksichtigt.
Nahe der Hauseingänge sollten (überdachte) Fahrradabstellplätze vorgesehen werden.		Wird i.R. der Hochbauplanung berücksichtigt.
Die Möglichkeiten für die Unterbringung einer Kita sollten geprüft werden.		Nach derzeitigem Datenstand aktuell kein Bedarf, jedoch überall zulässig.

Saarbrücken, 14. Februar 2019 / st

LEG Service
Gesellschaft mit beschränkter Haftung